

beim Amt der Tiroler Landesregierung

五九三 - 47/4

Betrifft: Nachbarschaft Innerer Aufschlag, Holzgau  
Regierung

新文系會報卷之三

Der Landesagrarsenat beim Amt der Tiroler Landesregierung hat in seiner Sitzung am 18. März 1964 unter dem Vorsitz des Landesrates Adolf Troppmair

in Anwesenheit der Mitglieder

Hofrat Dr. Oswald Vogl als Berichterstatter  
Vizepräsident d. OLG. Dr. Walter Murr ) als Mitglieder aus  
Senatspräsident Dr. Josef Bernard ) dem Richterstande  
OLGR. Dr. Ernst Gögl )  
Landesforstdirektor Hofrat Dipl.Ing. Fritz Dietrich  
Hofrat Dipl.Ing. Karl Kirchebner  
Okonomierat Anton Grad  
und des Schriftführers LRR. Dr. Hansjörg Bucher

Über die Berufung der Parteien 1. Flora Wildanger, 2. Josef Strobl und 3. Adolf Lumpert gegen den Regulierungsplan des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 28.11.1965 Kl. IIIb1 - 382/44 für die Agrargemeinschaft Innerer Aufschlag in Holzgau nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters in Abwesenheit der Parteien

Suzuki et al.

- 1.) Die Berufungen der Flora Wildanger und des Josef Strobl werden gemäß § 66 Abs. 4 AVG.1950 als unbegründet abgewiesen;
  - 2.) Der Berufung des Obmannes Adolf Lumpert wird Folge gegeben und der angefochtene Regulierungsplan gemäß § 66 Abs. 4 AVG.1950 wie folgt abgeändert:
    - a) Seite 7 der Haupturkunde ist in Punkt 2.) der Satz "Der Innenausbau ist nach der Zahl der Familienmitglieder und der Größe des Viehstandes zu bemessen" zu streichen;
    - b) Seite 8 der Haupturkunde ist in Punkt 6.) nach dem

- Wort "Steckenzunge" der Satz einzufügen", welche die  
Waldparzellen gegen die Bergwiesen abgrenzen";
- c) Seite 2 der Satzungen ist in § 5 nach dem 2. Absatz  
einzufügen "Auswärtige Mitglieder werden nur dann  
verpflichtet, wenn sie den Obmann einen in Holzgau  
wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten nachhaltig  
macht haben";
  - d) Seite drei der Satzungen ist in der 2. Zeile das  
Wort "drei" durch die Ziffer 5 zu ersetzen.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Erkenntnis kann gemäß § 7 Abs. 2 lit. d Agr.BehG.  
und § 94 Abs. 2 FLS. binnen zwei Wochen die Berufung in  
doppelter Ausfertigung beim Amt der Tiroler Landesregierung  
als Agrarbehörde I. Instanz in Innsbruck eingebracht werden.  
Die Berufung ist zu begründen und nur einen bestimmten Be-  
rufungsantrag enthalten.

#### Gründe:

In Zuge der Regulierung der gemeinschaftlichen Benützung-  
und Verwaltungsrechte für den inneren Aufschlag in Holzgau  
wurden bei einer agrarbehördlichen Verhandlung am 21.5.1959  
für alle Anteilberechtigten gleich große Anteilrechte verein-  
bart. Die Fixierung der Holzausgleich läuft daher ab dem Jahre  
1998.

Um solchen, deren Häuser reparaturbedürftig sind, da sie bis-  
her verhältnismäßig wenig Bauholz besogen haben, einen Aus-  
gleich zu geben, damit sie mit den künftigen laufenden Re-  
gelungen auskommen, wurden für eine Anzahl von Parteien gewisse  
Anlagen an Holzausgleich vereinbart, die auf Seite 6 des Re-  
gulierungsplanes verzeichnet wurden.

Gegen diesen Regulierungsplan haben Flora Bildanger, Josef  
Strobl und der Obmann Adolf Lumpert fristgerecht Berufungen  
eingebracht.

Die Erstgenannte führt darin aus, merkwürdigerweise hätten  
gerade solche Parteien einen Holzausgleich erhalten, die in

den Jahren 1930 bis 1957 schon genug Holz erhalten hätten. Sie selber und andere Parteien mit geringen Besitzigen seien hingegen leer ausgegangen. Sie beantrage einen Mürteausgleich von 15 fm.

Josef Strobl stellt fest, mit dem zugewiesenen Mürteausgleich sei die Instandsetzung seiner Gebäcklichkeiten nicht möglich; er brauche hierzu nach der Holzliste eines Zimmermeisters mindestens 65 fm Fuchtholz.

Der Obmann Adolf Lüpertz rügt einzelne Festimmungen der Haupturkunde und der Verwaltungssatzungen und schlägt klarere Formulierungen einiger Punkte vor.

Zur Verhandlung vor dem Landesagrarsenat sind die Parteien trotz ausgewiesener Ladung nicht erschienen.

Der Landesagrarsenat hat hinsichtlich der Berufung der Flora Wildanger und des Josef Strobl errogert:

Bei der Verhandlung am 21.5.1959 wurden gleiche Anteilrechte vereinbart. Das Begehrn nach einem Mürteausgleich bedeutet ein Abgehen von dieser Vereinbarung. Soweit Mürteausgleiche gegeben wurden, beruhen sie ebenfalls auf einer Vereinbarung nach Anerkennung durch die Mürteausgleichskommission, die von den Berufungswerbern hinsichtlich der gewährten Ausgleiche nicht bekämpft wurden. Eine Vereinbarung eines Mürteausgleiches hinsichtlich des Hauses der Flora Wildanger in Stoeg-Lügerau kam nicht zustande, da die Vorbesitzerin, die im Frühjahr 1963 verstorbene Johanna Wildanger, einen Mürteausgleich nicht verlangt hatte. Für Josef Strobl kam durch die am 11.3.1958 gewählte Mürteausgleichskommission eine höhere Mürteausgleichsvereinbarung als die mit 25 fm festgelegte nicht zustande. Die beiden Berufungswerber sind an die Vereinbarung gleicher Anteilrechte gebunden und kann daher ein Zuspruch eines weiteren Mürteausgleiches nicht mehr erfolgen. Es verbleibt ihnen lediglich die Möglichkeit eines zehnjährigen Vorschubbezuges im Sinne des Punktes 3 auf Seite 7 der Haupturkunde.

Hinsichtlich der Berufung des Adolf Lüpertz sah sich der Landesagrarsenat aus den entsprechenden Berufungsgründen veranlaßt, die beantragten Änderungen im Regulierungsplan durch-

zuführen und zwar aus folgenden Erwägungen: Der letzte Satz in Punkt 2.) Katastrophenfälle "Der Innenausbau ist nach Zahl der Familienmitglieder und der Größe des Viehstandes zu beurteilen" bedeutet ein Abheben von vereinbarten gleichen Anteilrechten, wofür keine neue Vereinbarung vorliegt. Da der Familienstand wechselt und auch der Viehstand sich ändert, besonders, wenn man an Pachtungen oder Verpachtungen denkt, wird durch obige Bestimmung Unsicherheit erzeugt, die sich - zum gegebenen Zeitpunkt sowohl zum Vorteil als auch zum Nachteil auswirken kann.

Nach glaubwürdigen Angaben des Obmannes wird nach der bisherigen Übung nur für die Spaltenzüne (Steckenzüne), welche die Waldparzellen gegen die Bergwiesen abgrenzen, das Holz nach Bedarf abgegeben. Es erscheint daher richtig, nach dem Wort "Steckenzüne" in Punkt 6 Seite 6 der Haupturkunde den entsprechenden Satz einzusetzen.

Es ist bekannt, daß Mitbesitzer von Stammsitzliegenschaften nicht in Holzgau, ja manche im Auslande wohnen. Um eine gültige Vollversammlungseinladung zu gewährleisten, erscheint es zweckmäßig, die Namhaftmachung eines Zustellbevollmächtigten für auswärts wohnende Mitglieder vorzuschreiben.

Es war also spruchgemäß zu erkennen.

Beschriftung:

- 1.) Flora Wildanger, Hügerau Nr. 22, Steeg
- 2.) Josef Strobl, Holzgau Nr. 81
- 3.) den Obmann der Agrargemeinschaft Innerer Aufschlag,  
Herrn Adolf Lümpert in Holzgau Nr. 63

genüber den Bestimmungen der §§ 77 bis 81 des Flurverfassungsgesetzes vom 16.7.1907 und Nr. 32 (FlG.)

Der Schriftführer:

Dr. Hansjörg Bucher



Der Vorsitzende:

Adolf Troppmair

Amt der Tiroler Landesregierung

III b — 913151

Diese Urkunde ist am 8.3.1964

rechtskräftig geworden.

Für die Landesregierung:



*[Handwritten signature]*

Die Landesregierung hat beschlossen, dass die nachstehende Urkunde als Urkunde des Amts der Landesregierung zu betrachten ist und dass sie die gleichen Rechte und Wirkungen wie eine Urkunde des Landesrates hat.



Urkunde Nr. 913151